



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Schaffung eines europäischen Bewertungsrahmens für inhärent sichere und nachhaltige Chemikalien und Materialien (SSbD)

Stand vom 27.06.2024 17:33:11 bis 01.07.2024 11:31:45

Angegeben von:

Verband der Chemischen Industrie e.V. (R000476) am 27.06.2024

Beschreibung:

Mit dem neuen Safe-and-Sustainable-by-Design-(SSbD)-Konzept will die EU-Kommission Anreize für die Forschung sowie die Produktion und die Verwendung von sicheren und nachhaltiger Chemikalien und Materialien schaffen. Es gibt Grund zur Sorge, dass die Ziele des EU Green Deal durch Eingriffe in Forschungsfreiheit sowie die Einführung weiterer bürokratischer Hürden und /oder zusätzlicher regulatorischer Konzepte erschwert oder gar nicht erreicht werden könnten. Das Konzept sollte keine zweite Chemikalienregulierung neben REACH erzeugen und muss an der Unternehmenspraxis in der Forschung ausgerichtet werden, um seinem Ziel als freiwillige Leitlinie gerecht zu werden.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Sonstiges im Bereich "Europapolitik und Europäische Union" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Umwelt" [alle RV hierzu]

Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

1. SG2406240119 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 23.05.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [alle SG dorthin]

2. **SG2406240149** (PDF - 39 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 23.05.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [alle SG dorthin]